OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700441/3/BP/BD

Datum:
Linz, 30. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der P D, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Mai 2018, GZ: Pol96-206-2018/Gr, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 28 Stunden herabgesetzt werden; im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Mai 2018, GZ: Pol96-206-2018/Gr, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs. 1 lit. a des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 93 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben

am	um	in
12.1.2018	15:00 Uhr	T, in Richtung der Kreuzung mit dem M,

den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie den Beamten der Polizeiinspektion T während einer Verkehrskontrolle mit einem Fahrzeuglenker die sogenannte ‚Scheibenwischergeste' zeigten. Dies konnte von mehreren dort anwesenden Personen wahrgenommen werden. Ihr Verhalten in der Öffentlichkeit verstieß damit gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„2. Zu diesem Ergebnis gelangte die Behörde auf Grund folgender Beweismittel:
Auf Grund der Anzeige der Polizeiinspektion T wurde Ihnen die ggst. Übertretung mit Strafverfügung vom 27.3.2018 zur Last gelegt.

Gegen diesen Strafbescheid haben Sie binnen offener Frist Einspruch erhoben und die Tat zur Gänze bestritten.

(...)

Die ggst. Übertretung wurde Ihnen auf Grund der dienstlichen Wahrnehmungen der Polizeibeamten zur Last gelegt. Für die hs. Behörde besteht kein Grund an diesen unter Diensteid getätigten Angaben zu zweifeln.
Es wurde bereits in der Anzeige festgehalten, dass Sie mit einem weißen VW Bus, zugelassen auf Herrn J D, am ggst. Tatort vorbei gefahren sind und die Beamten anblickten und mit der rechten Hand die sogenannte ‚Scheibenwischergeste' machten.

Dies konnte nicht nur von den amtshandelnden Beamten, sondern auch von dem kontrollierten Fahrzeuglenker wahrgenommen werden.
In Ihrem Einspruch haben Sie nichts vorgebracht, was diese Angaben widerlegen würde. Die objektive Tatseite ist somit als erwiesen anzusehen.

(...)

Die Tat wurde Ihnen als vom Zulassungsbesitzer bekannt gegebene Lenkerin des ggst. Fahrzeuges zur Last gelegt.
Diese Lenkereigenschaft haben Sie nicht bestritten.

Die Tat ist Ihnen daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

4. Strafbemessung:

(...)

Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse konnten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden und wurden daher wie angekündigt geschätzt.

Strafmildernde oder straferschwerende Gründe konnten nicht gefunden werden."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 19. Juni 2018, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:
„Am 12. Jänner 2018 um cirka 15 Uhr fuhr ich mit meinem PKW (VW T5 California) auf der K Richtung T zum wöchentlichen Bauernmarkt.

An der Kreuzung S T/F musste ich wegen der roten Ampel halten. Während der Rotphase konnte ich bereits den stehenden Polizeiwagen in der Straße auf der rechten Fahrspur neben einem weißen Kleinlastwagen sehen. Zu diesem Zeitpunkt konnte ich von meinem Standort aus keine Personen bei diesen beiden Fahrzeugen erkennen.

Als die Ampel auf Grün schaltete, fuhr ich zum Linksabbiegen in die Kreuzung ein und wartete den Gegenverkehr ab, der freitagnachmittags immer sehr stark ist. Anschließend bog ich in die F ein und kam - wie von mir schon zuvor erwartet - hinter dem auf meiner Fahrspur befindlichen KFZ (Polizeifahrzeug daneben der Kleinlastwagen) zum Stehen. Da mir 5 bis 6 Fahrzeuge entgegenkamen und dazwischen mindestens 2 Fahrzeuge aus dem M in Richtung S T abbogen, musste ich längere Zeit warten. Auch während dieses Zeitraumes sind mir weder Polizeibeamte, die eine Lenkerkontrolle durchgeführt hätten, noch der Lenker des Kleinlasters aufgefallen; im Übrigen war auch kein Polizist wahrzunehmen, der den Verkehr geregelt oder sonst nach dem Rechten gesehen hätte.

Nachdem die Gegenfahrbahn der F wieder frei geworden war, wechselte ich auf diese und fuhr am Polizeifahrzeug vorbei. Ich blickte in dieses hinein, um eruieren zu können, was denn überhaupt los war. Da ich aber auch im Inneren des Fahrzeuges niemand sehen konnte, war ich sehr verwundert und machte - nur für mich selbst - eine kurze Drehbewegung mit der flachen Hand vor meinen Augen. Diese war in keiner Weise gegen eine Person gerichtet, sondern ich wollte lediglich mein Unverständnis über diesen meines Erachtens vollkommen unnötigen und einige Autofahrer betreffenden Verkehrsstau zum Ausdruck bringen.

(...)

1. Im Straferkenntnis ist in keiner Weise umschrieben,
a) was mit der von der Behörde so bezeichneten ‚Scheibenwischergeste' überhaupt konkret

gemeint ist (vielleicht eine Links-Rechts-Bewegung mit meinem abgewinkelten Arm?), sowie
b) inwiefern darin überhaupt ein - noch dazu grober - Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte gelegen sein soll.

Ich bin jedenfalls der Meinung, dass die von mir in meinem eigenen PKW ausgeführte Bewegung (Drehung der flachen Hand vor meiner Stirn) schon deshalb keinen Verstoß gegen die guten Sitten darstellte, weil diese nicht öffentlich erfolgte. Denn sie konnte von unbeteiligten Außenstehenden gar nicht wahrgenommen werden; und selbst wenn, ist es doch wohl nicht verboten, sein eigenes Erstaunen über eine nicht ins Auge springend nachvollziehbare Situation (nämlich: grundloser Verkehrsstau) mit objektiv harmlosen, andere Personen in keiner Weise betreffenden oder irritierenden Gesten zu begleiten (so etwa, wie wenn einem ungewollt ein ‚Kraftausdruck' entfährt, der sich nicht gegen eine Person, sondern nur gegen die missliche Lage als solche richtet). Wie nämlich bereits zuvor ausgeführt, konnte ich ja weder zuvor noch beim Vorbeifahren am Polizeifahrzeug dort irgendwelche Personen (Polizisten, kontrollierter Lenker o.Ä.), gegen die sich meine Geste gerichtet haben könnte bzw. sollte, wahrnehmen.

Selbst wenn aber in mein Verhalten doch als ein Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte gewertet werden könnte, war dieser aber keinesfalls ‚grob' im Sinne des § 1 Abs. 2 OöPolStG.

2. Weiters dürfte die Behörde schon von vornherein zu Unrecht von der Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 VStG ausgegangen sein, weil ich ja nicht bloß einem Gebot bzw. Verbot zuwidergehandelt habe.

Vielmehr hätte die Behörde bis zum Beweis des Gegenteils von meiner Unschuld ausgehen oder zumindest - wie von mir beantragt - jene Personen unter Wahrheitspflicht als Zeugen einvernehmen müssen, die angeblich meine Bewegung mit der rechten Hand wahrnehmen konnten, also jedenfalls die amtshandelnden Polizisten und den kontrollierten Fahrzeuglenker. Eine bloße Berufung auf den Diensteid ersetzt hingegen wohl keine Zeugenaussage.

3. Zur Höhe der Strafe:

a) Dass von der Behörde ‚strafmildernde Gründe nicht gefunden werden konnten', finde ich angesichts meiner bisherigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit doch einigermaßen erstaunlich.
b) Meine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gebe ich hiermit wie folgt bekannt:

Monatliches Nettoeinkommen: ca. 1.500,- Euro
Kein Vermögen
Sorgepflicht für ein minderjähriges Kind

Die ausgesprochene Geldstrafe und jedenfalls die Ersatzfreiheitsstrafe sind meines Erachtens viel zu hoch angesetzt.

(...)

VI. Anträge

Aus allen diesen Gründen beantrage ich daher, das Verwaltungsgericht möge
1. für den Fall, dass es nicht bereits auf Grund meines Beschwerdevorbringens zur Auffassung gelangt, dass das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen und in deren Zuge die beiden Polizeibeamten und den von diesen kontrollierten Fahrzeuglenker einvernehmen; sowie
2. in weiterer Folge das Straferkenntnis aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen; in eventu
3. das angefochtene Straferkenntnis dahin abändern, dass mir anstelle der Verhängung einer Geldstrafe bloß eine Ermahnung erteilt wird;

in eventu

4. die Höhe der verhängten Geldstrafe und die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe jeweils um die Hälfte herabsetzen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

I.4.2. Mit E-Mail vom 30. Juli 2018 zog die Bf den Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zurück.

I.4.3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal im vorliegenden Fall keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Durchführung einer Verhandlung zwar ursprünglich beantragt, der diesbezügliche Antrag jedoch am 30. Juli 2018 zurückgezogen wurde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Nachdem die in Rede stehende Geste auch von der Bf in keinster Weise bestritten wurde, es der Lebenserfahrung nach doch sehr nachvollziehbar ist, dass diese Geste einem oder mehreren persönlichen Gegenübern gezeigt wurde, zumal diese wie auch der betreffende Fahrzeuglenker sie wahrnehmen konnten und dies auch taten, scheint der entscheidungsrelevante Sachverhalt ausreichend geklärt.

III.

III.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979 sind Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

III.2. Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den Anstand verletzt und nicht durch eine andere Verwaltungsstrafnorm oder durch einen gerichtlichen Straftatbestand sanktioniert wird. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes wird durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwSlg 11.077 A /1983; 13.342 A /1990; VwGH 4.9.1995, 94/10/0166).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung VfSlg. 10.700/1985 ausgeführt, dass, „ob der Anstand verletzt wird oder nicht, … auch bei einer öffentlichen Äußerung nicht bloß nach ihrem Wortlaut beurteilt werden [kann]. Es

kommt vielmehr entscheidend darauf an, mit welchen Äußerungen die in Betracht kommenden Zuhörer den Umständen nach zu rechnen haben. Auch hier gilt, was für den gesamten Bereich des öffentlichen Anstandes charakteristisch ist: dass nämlich die Erfordernisse in jeder Situation andere sind; was in der einen anstößig ist, kann in der anderen ganz natürlich sein. Wer eine - wenn auch öffentliche - Theateraufführung besucht, muss weithin eine Sprache in Kauf nehmen, die er im täglichen Leben grob anstößig finden würde. Andererseits gibt es Gelegenheiten und Anlässe in der Öffentlichkeit, bei denen Formulierungen, die sonst kaum auffallen, als so schwerer Verstoß gegen die Schicklichkeit erscheinen, dass sie auch in einer demokratischen Gesellschaft nicht hingenommen werden müssen. Die berechtigten Erwartungen sind dort und da ganz verschieden. Die Öffentlichkeit ist ferner keine einheitliche Größe. Was tragbar ist, wechselt auch nach der Art des Publikums.“ Dieser Auffassung hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 2005, 2003/09/0074, angeschlossen.

Eine Bestrafung wegen Anstandsverletzung ist durch die in § 1 Abs. 1 Oö. PolStG normierte Subsidiaritätsklausel auch dann nicht gehindert, wenn sich die Beleidigung nicht gegen einzelne konkrete Polizeibeamte - womit eine Heranziehung des § 115 StGB ausscheidet -, sondern gegen die Polizei als solches (die als bloßes Hilfsorgan nicht unter den Behördenbegriff des § 116 StGB fällt; vgl. z.B. OGH 21.7.1981, 10 Os 133/80; s *Leukauf/Steininger*, Kommentar zum Strafgesetzbuch[3] 1992 Rz 7 zu § 116 StGB) richtete. (UVS Oberösterreich 21.3.2011, VwSen-301015/2/Gf/Mu)

III.3.1. Im vorliegenden Fall hatte die Bf unbestrittener Maßen ihrer Missbilligung einer polizeilich durchgeführten KFZ-Kontrolle durch eine „Scheibenwischergeste“ Ausdruck verliehen. Diese Geste ist vor allem in Situationen sozialisiert, in denen (wie z.B. im Straßenverkehr) die unmittelbare orale Kommunikation erschwert ist. Nach generellem Verständnis substituiert sie sohin eine beleidigende Äußerung, der der Erklärungswert zugrunde liegt, dass die, diese Geste ausführende Person, ihr Gegenüber als geistig minderbemittelt ansieht und dies auch zum Ausdruck bringt. Ein diesbezügliches Verhalten, wie sozialisiert es auch im Straßenverkehr sein mag, stellt jedenfalls einen Verstoß gegen die anerkannten guten Sitten im menschlichen Zusammenleben dar.

Diese Geste wurde nicht nur von den die Kontrolle durchführenden Polizeibeamten, sondern auch von dem kontrollierten Fahrzeuglenker beobachtet. Dadurch aber ist das Tatbestandselement der „Öffentlichkeit“ jedenfalls als erfüllt anzusehen, da der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge bereits die so genannte „Sukzessivöffentlichkeit“ genügt, d.h. die „Öffentlichkeit“ bei einer Anstandsverletzung ist zu bejahen, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen

Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (siehe VwGH 18.6.1984, 84/10/0023).

III.3.2. Der objektive Tatbestand ist somit als erfüllt anzusehen.

III.4.1. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

III.4.2. Nun ist festzuhalten, dass die Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass ihr Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Sie hätte erkennen müssen, dass durch ihr Verhalten der Anstand verletzt wurde. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier sicher anders verhalten. Das Unverständnis betreffend eine Verkehrskontrolle kann auch durch andere Formen der Gestik zum Ausdruck gebracht werden, die einen Beleidigungscharakter nicht implizieren.

III.4.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.5.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.5.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die knapp ein Drittel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht und wertete dabei keine Erschwerungs- oder Milderungsgründe.

Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich kann jedoch mit 30 Euro das Auslangen gefunden werden, zumal die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes zwar als gegeben, nicht aber als dermaßen hoch angesehen werden kann. Vor allem aber ist die Bf als verwaltungsstrafrechtlich unbescholten anzusehen.

III.5.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens der Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.6. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde mit der Maßgabe stattzugeben, als die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 28 Stunden herabzusetzen waren; im Übrigen aber war der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

III.7.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.7.2. In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine

Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree